

Förderrichtlinie Spendenmailing

Vorbemerkung

Der DLRG Landesverband Württemberg e.V. im Folgenden der Landesverband – erhält jährlich aus dem Spendenmailing des DLRG Bundesverbandes Zuweisungen, deren Verteilung nachfolgend in Grundsätzen geregelt werden soll.

Artikel 1 Verwendungszweck

I. Mittel aus den Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Empfänger können ausschließlich Gliederungen des Landesverbands oder der Landesverband sein.

II. Auf Antrag des Landesverbandes kann der Landesverbandsrat beschließen, dass der Landesverband aus den Spendenmitteln eine Vorabzuweisung erhält, soweit diese zur Deckung des Landesverbandshaushalts erforderlich ist.

III. Weiterhin erhält der Landesverband vorab einen Betrag in Höhe von bis zu 40.000,00 € zur Dotierung des Strukturförderfonds des Landesverbands.

Sodann können folgende Maßnahmen und Projekte gefördert werden:

1. Anträge auf Zuschüsse für erforderliche und angemessene Um- und Neubaumaßnahmen, Sanierungsmaßnahmen sowie auf Zwischenfinanzierung bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen.

2. Anträge zur Finanzierung von Zukunftsprojekten, welche mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

a) Förderung von landesweit zu beschaffenden Gütern, welche über eine Mehrheit der Bezirke verteilt werden, zum Beispiel Einsatzkleidung, Rettungssport-Wettkampfausrüstung gemäß Wettkampfordnung.

b) Förderung von Projekten, welche von allen Gliederungen genutzt werden können, zum Beispiel Ausbildungsstätten inklusive deren Ausstattung.

Artikel 2 Kommission

I. Der Landesverband hat eine Kommission Strukturförderung und Spendenmailing eingerichtet, welche die eingereichten Anträge erfasst, prüft und priorisiert sowie dem Landesverbandsrat mit einer Empfehlung zur Entscheidung vorlegt.

II. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden des Beirats Strategische Finanzplanung, dem Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands und je einem Vertreter des Ressorts Einsatz, des Ressorts Ausbildung, des Ressorts Medizin und einem Vertreter der DLRG Jugend im Landesverband, sowie aus acht von der Landesverbandstagung zu wählenden Vertretern aus Bezirken und Ortsgruppen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Zwischen den Landesverbandstagungen kann der Landesverbandsrat Kommissionsmitglieder für unbesetzte Positionen wählen. Soweit die Kommission keine abweichenden Regelungen trifft, gilt die Geschäftsordnung der DLRG entsprechend.

Artikel 3 Antragsverfahren

I. Anträge sind mit den auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlichten Formularen einzureichen.

Anträge sind mit Begründung und Projektplan bis zum 30.06. eines Jahres zu stellen. In der Begründung des Antrages muss die Förderfähigkeit nach Artikel 2 Absatz 3, Ziffern 1 und 2 mit einer detaillierten Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan dargestellt werden. Die Anträge werden durch die Kommission auf Vollständigkeit und Klarheit geprüft. Die Kommission unterbreitet dem LV-Rat einen Beschlussvorschlag inkl. einer möglichen Fördersumme. Unvollständige Anträge werden abgelehnt.

II. Antragsberechtigt sind in allen Gliederungsebenen die Vorsitzenden und die Jugendvorsitzenden, gegebenenfalls vertreten durch die stellvertretenden Vorsitzenden oder die Leiter Wirtschaft und Finanzen. Die übergeordnete Gliederung ist über den Antrag zu informieren. Diese kann bei einem Investitionsvolumen von mehr als 40.000 EUR um eine Stellungnahme gebeten werden. Gemeinsame Anträge mehrerer Antragsteller sind möglich.

III. Aus den bis zum 30.06. eines Jahres beim Landesverband eingegangenen, förderfähigen Anträgen erstellt die Kommission eine Beschlussvorlage für den auf den Einreichungstermin folgenden Landesverbandsrat. Der Landesverbandsrat entscheidet nach freiem Ermessen.

IV. Förderfähige Anträge, die nicht in die Förderung eines Jahres aufgenommen wurden, können im Folgejahr erneut gestellt werden.

Artikel 4 Mittelverwendung

I. Antragsteller haben innerhalb einer vom Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands bestimmten Frist diesem einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die Fördermittel zur Prüfung vorzulegen.

II. Es ist für die Förderung unschädlich, wenn mit der Umsetzung eines Antragsgegenstands unmittelbar nach der Antragstellung begonnen wird. Bei Baumaßnahmen kann in begründeten Ausnahmefällen die Maßnahme bereits begonnen sein. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch aber nicht.

III. Anträge müssen grundsätzlich bis zum 31.12 des auf das Jahr der Bewilligung folgenden Jahres abgerechnet sein. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die spätestens bei Fertigstellung abgerechnet werden müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands.

IV. Fördermittel werden durch den Leiter Wirtschaft und Finanzen des Landesverbands ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn - die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, - die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht, - der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Richtlinie verletzt, - ein Verstoß gegen die Compliance Regelung der DLRG vorliegt.

V. Stehengebliebene Mittel werden auf das nächst Jahr vorgetragen und stehen für eine richtlinienkonforme Verwendung zur Verfügung.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt, mit Ausnahme des Artikel 2, mit dem Beschluss des Landesverbandsrats vom 12.04.2025 in Kraft. Artikel 2 tritt mit der Einsetzung der Kommission Strukturförderung und Spendenmailing durch die Landesverbandstagung in Kraft.